



RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollläden + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch [online im Mitgliederbereich](#) unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

Themen

Ausgabe 2024-06

[Erreichbarkeit des Technischen Kompetenzzentrums](#)

[In eigener Sache – Login-Fehler auf \[rollladen-sonnenschutz.de\]\(http://rollladen-sonnenschutz.de\) behoben](#)

[Haupttagung 2024 in Ulm](#)

[Ausbildungspreis 2024 des BVRs: Ein Meilenstein für Nachwuchstalente](#)

[Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung hochwasserbedingter Schäden](#)

[Mobilität: HandwerkerAusnahme kommt](#)

[Förderung von Schnellladeinfrastrukturen ab 3. Juni 2024 für Unternehmen](#)

[Renten steigen ab Juli erneut deutlich](#)

[Inkrafttreten weiterer Regelungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes](#)

[Information über kostenlose Integrationsangebote des Goethe-Instituts für Erwerbsmigranten](#)

[Toller Jahreskongress des VFF](#)

[Der BVRs beim NRW-Sommerfest in Berlin](#)

[Kündigung eines Schwerbehinderten während der Probezeit](#)

[Wann diskriminiert eine Formulierung in einer Stellenausschreibung ältere Bewerber?](#)

[Ungenehmigtes Posten von Bildern vom Arbeitsplatz kann Kündigungsgrund sein](#)

[Matthias Klenner mit Ehrenkreuz ausgezeichnet](#)

[Meinhard Berger erhält Goldene Ehrennadel des BVRs](#)

[Runder Geburtstag](#)

Erreichbarkeit des Technischen Kompetenzzentrums

(3556) Wie schon in der letzten RS Aktuell mitgeteilt, hat der technische Referent Björn Kuhnke zum 31. Mai auf eigenen Wunsch den BVRs verlassen. Dies tut jedoch einer qualifizierten und zeitnahen technischen Beratung und der Betreuung des Technischen Kompetenzzentrums (TKZ) keinerlei Abbruch. Bis zur Neubesetzung wird die Arbeit durch den langjährigen Leiter des TKZ, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Gerhard Rommel, fortgesetzt. Anfragen richten sie bitte an technik@rs-fachverband.de. Sie erhalten kurzfristig eine Antwort.

In eigener Sache – Login-Fehler auf rollladen-sonnenschutz.de behoben

(3557) Beim Anmelden auf dem Rollläden- und Sonnenschutzportal unter www.rollladen-sonnenschutz.de hatten viele Nutzer leider Probleme mit ihren Passwörtern. Dies führte dazu, dass sie ständig neue Passwörter anfordern mussten. Glücklicherweise erhielten wir einen Hinweis aus unserer Community, der uns auf den Fehler aufmerksam machte. Wir konnten das Problem daraufhin beheben.

Haupttagung 2024 in Ulm

(3558) Wie schon mehrfach angekündigt, findet vom 18. bis 20. Oktober 2024 unsere diesjährige Haupttagung statt. Die gastgebende Innung Württemberg lädt alle Mitglieder, Freunde und Förderer des Verbandes in die Stadt an der Donau ein. Es erwartet Sie ein vielfältiges Fachprogramm einschließlich spannendem Frühstarterprogramm und hochkarätigen

Referenten, stimmungsvolle Abendveranstaltungen sowie ein attraktives touristisches Begleitprogramm. Die Einladungsbroschüre steht vor dem Druck und wird zusammen mit den weiteren Anmeldeunterlagen in Kürze verschickt. Weitere Infos gibt es auch in der Mai-Ausgabe der R+S in einem Interview mit Obermeister Tino Steimle.

Die Hotelzimmer in unserem Tagungshotel Maritim Ulm können bereits jetzt unter <https://bvrs.info/Zimmer-HT-Ulm> gebucht werden.

Natürlich hoffen die Innung Württemberg und wir auf eine rege Teilnahme an unserem Branchenfamilientreffen.

Ausbildungspreis 2024 des Bundesverbandes Rollladen + Sonnenschutz: Ein Meilenstein für Nachwuchstalente

(3559) Der Bundesverband Rollladen + Sonnenschutz (BVRS) verleiht auch im Jahr 2024 wieder seinen renommierten Ausbildungspreis. Dieser Preis würdigt die herausragenden Leistungen von Ausbildungsbetrieben, die sich durch ihr Engagement in der Branche besonders hervorgetan haben. Dies wird aktuell mit Blick auf die anstehenden Gesellenprüfungen deutlich, die für viele angehende Fachkräfte ein bedeutender Schritt in ihrer beruflichen Laufbahn sind.

Bedeutung des Ausbildungspreises

Der Ausbildungspreis des BVRS hat sich über die Jahre zu einer angesehenen Auszeichnung in der Branche entwickelt. Er fördert die Motivation und das Engagement der Ausbildungsbetriebe und setzt gleichzeitig ein Zeichen für die hohe Qualität der Ausbildung im Bereich Rollladen und Sonnenschutz. Der Preis dient nicht nur der Anerkennung der individuellen Leistungen, sondern auch der Förderung des gesamten Berufsstands.

Die Rolle der Gesellenprüfungen

Die anstehenden Gesellenprüfungen stellen einen entscheidenden Meilenstein für die Auszubildenden dar. Sie sind der Nachweis für die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildungszeit und der erworbenen fachlichen Kompetenzen. Die Auslobung des Ausbildungspreises verleiht den Prüfungen eine noch größere Bedeutung und erhöht sicher die Motivation der Teilnehmer, ihr Bestes zu geben.

Auswahlverfahren und Preisverleihung

Die Auswahl des Preisträgers erfolgt durch eine Fachjury, die sich aus erfahrenen Mitgliedern zusammensetzt. Kriterien sind unter anderem die fachliche Kompetenz, die während der Ausbildung unter Beweis gestellt wird, sowie das Engagement und die Innovationsbereitschaft der Ausbildungsbetriebe.

Die feierliche Preisverleihung findet im Rahmen der Haupttagung des BVRS dieses Jahr in Ulm statt. Hier wird der Preisträger in einem festlichen Rahmen geehrt und seine Leistungen gewürdigt. Der Ausbildungspreis umfasst neben einer Urkunde auch eine finanzielle Anerkennung.

Perspektiven für die Zukunft

Der Ausbildungspreis 2024 des BVRS soll nicht nur die herausragenden Leistungen der Preisträger würdigen, sondern auch die Attraktivität des Berufsfeldes Rollladen und Sonnenschutz erhöhen. Durch die öffentliche Anerkennung der Ausbildungserfolge wird ein positives Signal an alle jungen Menschen gesendet, die eine Karriere in dieser Branche in Betracht ziehen, aber auch an Betriebe, die bisher noch nicht ausbilden.

Mit dem Ausbildungspreis wird somit auch ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses geleistet, der für die Zukunft der Branche von entscheidender Bedeutung ist.

Alle weiteren Informationen gibt es bei Bildungsreferent Enno Schaumburg (Tel. +49 228 95210-18, enno.schaumburg@rs-fachverband.de).

Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung hochwasserbedingter Schäden

(3560) Immer häufiger kommt es in Deutschland zu Unwetterereignissen. Im Zeitraum vom 17. Mai bis 22. Mai 2024 waren das Saarland und Rheinland-Pfalz betroffen, hiernach ist es insbesondere in Bayern und Baden-Württemberg zu heftigen unwetterbedingten Katastrophen gekommen. Es sind beträchtliche Schäden entstanden, die beseitigt werden müssen und zu erheblichen finanziellen Belastungen bei den Betroffenen führen.

Mit Hilfe von verschiedenen Maßnahmen schafft die Finanzverwaltung regelmäßig nach schweren Unwetterereignissen mittels sog. Katastrophenerlasse für die Betroffenen umfassende steuerliche Erleichterungen, um unbillige Härten zu vermeiden. Zu den Kernelementen der Katastrophenerlasse zählen u. a. Steuerstundungen und Zahlungserleichterungen, vereinfachte Spendennachweise, steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen, Verlust von Buchführungsunterlagen und Regelungen der vereinfachten steuerlichen Absetzbarkeit von Ersatzbeschaffungen.

Bei regional begrenzten Ereignissen erfolgt immer eine Abstimmung zwischen dem jeweiligen Finanzministerium des Bundeslandes und des Bundesministeriums für Finanzen. Darüber hinaus werden die Finanzministerien der anderen

Bundesländer über den Erlass informiert, da die Auswirkungen von Katastrophenerlassen nicht auf die regionale Steuerverwaltung beschränkt sind.

Der Katastrophenerlass des Ministeriums der Finanzen und für Wissenschaft des Saarlandes vom 21. Mai 2024 (Az. S 1915-1#0492024/079674) führt in der Einleitung aus, wer als Geschädigter im Sinne des Erlasses gilt. Zwingend erforderlich ist eine nachweislich unmittelbare und nicht unerhebliche negative wirtschaftliche Betroffenheit durch das Hochwasser. Dies gilt gleichermaßen für natürliche wie für juristische Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen im Erlass verwiesen.

Außerdem gelten für die vom Hochwasser betroffenen Unternehmen die Möglichkeit einer erleichterten Stundung der Sozialversicherungsbeiträge sowie zusätzliche Regelungen beim Bezug von Kurzarbeitergeld.

Der ZDH hat auf seiner Internetseite Informationen über die steuerlichen Hilfeleistungen für vom Hochwasser Betroffene veröffentlicht, die bei Bedarf laufend aktualisiert werden.

Mobilität: HandwerkerAusnahme kommt

(3561) Ab 1. Juli wird es ernst: Dann gilt die LKW-Maut in Deutschland auch für Fahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen. Allerdings konnte unser Dachverband ZDH erreichen, dass es im Gesetz eine HandwerkerAusnahme gibt. In der Zwischenzeit konnten zudem viele Detailfragen mit den Behörden geklärt werden. Wo die Ausnahmen gelten und welche Nachweise dafür notwendig sind, dazu finden Sie alle Informationen auf der neuen ZDH-Themenseite zur LKW-Maut.

Förderung von Schnellladeinfrastrukturen ab 3. Juni 2024 für Unternehmen

(3562) Seit dem 3. Juni 2024 können Unternehmen eine Förderung für nicht-öffentliche Ladeinfrastruktur über den Projektträger Jülich beantragen. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) stellt 150 Millionen Euro für die Förderung von nicht-öffentliche Ladeinfrastruktur bereit. Die Förderung zielt auf Unternehmen, die diese Lademöglichkeiten nicht öffentlich zugänglich machen, sondern für eigene Fuhrparks nutzen. Es ist nur die Förderung von Schnellladeinfrastruktur (DC) möglich. Nach einem ersten Förderaufruf im letzten Jahr will das BMDV mit dem neuen Förderaufruf erneut KMU wie auch Großunternehmen bei der Elektrifizierung ihrer Flotten unterstützen. Zitat: „Neben der Transport- und Logistikbranche können so u.a. auch Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie Pflegedienste Schnellladeinfrastruktur für ihre Flotten bereitstellen. Mit dem Fokus auf Ladeinfrastruktur für Fahrzeuge mit besonders hoher Laufleistung generiert das Förderprogramm zudem einen wesentlichen Beitrag zur Transformation des Verkehrssektors.“ Die Antragstellung ist seit dem 3. Juni 2024 über den Projektträger Jülich (PTJ) möglich. Nicht-öffentliche Schnellladeinfrastruktur: Antragseinreichung (ptj.de)

Renten steigen ab Juli erneut deutlich

(3563) Zum 01. Juli 2024 erhöhen sich die Renten um 4,57 Prozent. Die Bundesregierung hat dazu eine entsprechende Verordnung beschlossen.

Inkrafttreten weiterer Regelungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

(3564) Zum 1. Juni 2024 traten weitere Regelungen aus dem Gesetz und der Verordnung zur Fachkräfteeinwanderung – wie insbesondere die neue Chancenkarte und die erweiterte Westbalkanregelung – in Kraft. Informationen einen Selfcheck zur Chancenkarte und Folge-Chancenkarte finden Sie auf „Make it in Germany“ unter Chancenkarte zur Jobsuche und Self-Check: Chancenkarte .

Hinweise:

- Zur Verlängerung der Folge-Chancenkarte muss die Bundesagentur für Arbeit (BA) zustimmen.
- Eine Verlängerung ist für bis zu zwei Jahre möglich, wenn ein Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot vorliegt und die Voraussetzungen für die Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit noch nicht erfüllt sind (z. B. keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse vorhanden sind).
- Eine Zustimmung der BA erfolgt, wenn ein Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot vorliegen und es sich um eine inländische qualifizierte Beschäftigung handelt (d. h. keine Helfer- oder Anlern Tätigkeit).
- Eine Zustimmung zur erstmaligen Erteilung der Chancenkarte ist nicht erforderlich. Den Visum- und Einreiseprozess finden Sie auf einen Blick hier.

Hinweise zur Westbalkanregelung:

- Das Kontingent für die Westbalkanregelung wurde zum 1. Juni 2024 von 25.000 auf 50.000 Zustimmungen erhöht. Es wird Monatskontingente geben.
- Bei Ausschöpfung des Kontingents im Monat wird geprüft, ob im Folgemonat eine Zustimmung erteilt werden kann.

- Die BA soll die Zustimmung nur als Vorabzustimmung (§ 36 Absatz 3 Beschäftigungsverordnung) erteilen.
- Seit dem 1. Juni 2024 können Arbeitgeber Vorabzustimmungsanfragen [hier](#) online stellen.
- Hat die BA die Vorabzustimmung zur Beschäftigung erteilt, kann die künftige Arbeitskraft in der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum zur Einreise und Aufnahme der Beschäftigung beantragen.

Zu beachten ist:

- Das Vorabzustimmungsverfahren kann nicht für die Verlängerung des Aufenthaltstitels genutzt werden. In diesem Fall muss sich die Arbeitskraft direkt an die Ausländerbehörde wenden. Diese holt die Zustimmung der BA in einem behördeninternen Verfahren ein.
- Die Vorrangprüfung für die Westbalkanregelung ist bis auf weiteres ausgesetzt. So zielführend diese Neuregelungen – vor allem für das Handwerk die erweiterte Westbalkanregelung – sind, so müssen jetzt sowohl auf Ebene der deutschen Auslandsvertretungen als auch der inländischen Ausländerbehörden schlanke und effiziente Verwaltungsverfahren geschaffen werden, damit insbesondere auch kleine Unternehmen von diesen Regelungen profitieren können.

Information über kostenlose Integrationsangebote des Goethe-Instituts für Erwerbsmigranten

(3565) Mit kostenlosen Unterstützungsangeboten leistet das Goethe-Institut bei der Integration von Personen im Kontext der Erwerbsmigration Hilfestellungen. Im Rahmen des Projekts stehen u.a. sogenannte Willkommenscoaches „als Ansprechpersonen für neuzuwandernde Drittstaatsangehörige, die aus beruflichen oder privaten Gründen mit Visum nach Deutschland kommen, während der Übergangszeit und nach der Ankunft in Deutschland zur Verfügung“. Die Kurse, die als Teil des Projekts für Zugewanderte kostenlos angeboten werden, können als Ergänzung zu bereits vorhandenen Angeboten im Handwerk, wie etwa den Willkommenslotsen, verstanden werden. Die Kurse bereiten auf das Leben und Arbeiten in Deutschland vor, bieten Erstorientierung und unterstützen bei der sozialen Integration.

Für Betriebe und Handwerksorganisationen kann durch dieses Angebot eine Entlastung hinsichtlich der Betreuung von Zugewanderten geschaffen und der Fokus auf die betriebliche Integration gelegt werden. Das Portfolio umfasst Online- und Präsenzveranstaltungen zu Themen wie z.B. Wohnen, Versicherung, Gesundheitswesen, Steuererklärung, Verträge. Darüber hinaus werden niveauspezifische Sprachkurse angeboten.

Das Goethe-Institut plant, die aktuell noch größtenteils auf Pflegeberufe zugeschnittenen Sprachkurse künftig auf andere Berufsbereiche zu erweitern.

Nähere Informationen zum Angebot entnehmen Sie der beigefügten Broschüre oder der Webseite [Integrationsangebote für Unternehmen](#).

Toller Jahreskongress des VFF

(3566) Spannende Vorträge, eine interessante Fachausstellung und ein schönes Rahmenprogramm bot der Jahreskongress des Verbandes Fenster und Fassade (VFF). Unter dem Motto „Gestärkt aus der Krise“ trafen sich rund 350 Branchenvertreterinnen und -vertreter in Hamburg, um zwei Tage über die Themenblöcke Klimawandel und Digitalisierung zu sprechen.

Der prominenteste Redner, Prof. Mojib Latif, Meteorologe und Klimaforscher, nahm in seinem Vortrag Bezug auf die Hochwasser-Lage in Süddeutschland und betonte, dass in einer wärmeren Welt häufiger mit Starkregen und Überschwemmungen zu rechnen sei.

Künstliche Intelligenz baut keine Häuser, das weiß natürlich auch Dr. Léa Steinacker. Die Sozialwissenschaftlerin und Unternehmerin weiß aber, wo KI die Abläufe in der Bauwirtschaft schneller, effizienter und kostengünstiger machen kann. Bald werden Computer in der Lage sein, durch Abgleichen des Lagerbestandes mit dem Auftragseingang selbstständig das notwendige Material zu bestellen. Oder eine künstliche Intelligenz wird dabei helfen Verträge auf Vollständigkeit und Klarheit zu prüfen. Noch ist unklar, was genau KI verändern und in welchem Tempo der Wandel kommen wird. KI ist aber mit Sicherheit das Mega-Thema der Zukunft und damit grundgenug, dass wir uns auch auf unserer eigenen Haupttagung in Ulm vom 18. bis 20.10.2024 in Ulm damit intensiv befassen.

Der BVRs beim NRW-Sommerfest in Berlin

(3567) Das Sommerfest des Landes Nordrhein-Westfalen in Berlin gehört zu den wichtigsten politischen Events in der Hauptstadt. Politik, Unternehmen, Verwaltung und Verbände treffen sich im zwanglosen Rahmen in der Landesvertretung NRW zum Netzwerken und Austauschen.

BVRs Kommunikations-Referent Simon Schmid konnte die Veranstaltung besuchen, interessante Gesprächspartnerinnen und -partner treffen und über die Interessen des deutschen Handwerks im Allgemeinen und unserer Branche im Besonderen zu sprechen. Miteinander sprechen ist immer wichtig, deswegen wird der BVRs diese und ähnliche Veranstaltungen zukünftig bestimmt wieder besuchen.

Kündigung eines Schwerbehinderten während der Probezeit

(3568) Das Arbeitsgericht Köln entschied, dass die fristgerechte Kündigung des schwerbehinderten Mitarbeiters während der Probezeit rechtswidrig ist, da sie eine Diskriminierung wegen der Behinderung darstellt.

Der mit einem Grad der Behinderung von 80 schwerbehinderte Kläger war seit dem 01. Januar 2023 bei der beklagten Kommune als „Beschäftigter im Bauhof“ beschäftigt und wurde in verschiedenen Kolonnen des Bauhofs eingesetzt. Ab Ende Mai war der Kläger arbeitsunfähig. Am 22. Juni 2023 kündigte die beklagte Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis zum 31. Juli 2023.

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Beklagte ist nicht wirksam. Der Arbeitgeber ist auch während der Probezeit verpflichtet, ein Präventionsverfahren durchzuführen, in dessen Rahmen die Schwerbehindertenvertretung sowie das Integrationsamt möglichst frühzeitig als Präventionsmaßnahme einzuschalten sind, wenn Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können, eintreten. Dies hat die Arbeitgeberin im Streitfall nicht getan.

Wann diskriminiert eine Formulierung in einer Stellenanzeige ältere Bewerber?

(3569) Ein 50-jähriger Bewerber hatte eine Absage auf seine Bewerbung als Verkäufer bei einem Tankstellenbetreiber erhalten. Anschließend machte er mit einer Klage u. a. einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 1.500 Euro nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geltend. In der Ausschreibung des Tankstellenbetreibers hieß es u. a.: „Wir sind ein junges, dynamisches Team mit Benzin im Blut und suchen Verstärkung.“ Der Bewerber war der Auffassung, die Formulierung sei ein Hinweis auf eine Altersdiskriminierung. „Jung“ beziehe sich auf das Alter der zu suchenden Teammitglieder. Der Arbeitgeber hingegen vertrat die Ansicht, die Stellenanzeige enthalte keine Altersvorgabe. Die Formulierung beschreibe vielmehr das Team.

Das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern wies die Klage ab und folgte der Argumentation des Arbeitgebers (Az.: 2 Sa 61/23). Es handelt sich um eine überspitzte, ironische, nicht ernst gemeinte, in der Form eines Werbeslogans gehaltene Beschreibung der zu besetzenden Stelle, nicht um die Darstellung von Anforderungen an einen potenziellen Bewerber. Der Arbeitgeber hat die Stelle in seinem Betrieb somit nicht unter Verstoß gegen das Verbot der Altersdiskriminierung ausgeschrieben. Daher steht dem Bewerber keine Entschädigung wegen Diskriminierung zu.

Ungenehmigtes Posten von Bildern vom Arbeitsplatz kann Kündigungsgrund sein

(3570) Ein Frachtpilot hatte Fotos und Videos von seiner Tätigkeit in sozialen Netzwerken wie Instagram, Facebook oder YouTube geteilt, obwohl es im Unternehmen u. a. eine Geheimhaltungsverpflichtung sowie bestimmte Zustimmungserfordernisse gab. Der Pilot hatte eine Nebentätigkeit unter dem Stichwort „Promotion, Modeln (Blogger)“ beantragt und diese auch genehmigt bekommen. Er ging daher davon aus, dass seine Veröffentlichungen durch diese Genehmigung abgedeckt seien. Der Pilot teilte z. B. Fotos aus dem Cockpit, von sich bei der Arbeit oder in Dienstuniform. Der Arbeitgeber kündigte ihm daraufhin das Arbeitsverhältnis.

Das Landesarbeitsgericht hielt die Kündigung für wirksam. Das ungenehmigte Posten von Bildern vom Arbeitsplatz stellt einen wichtigen Grund für eine Kündigung dar. Dem Arbeitgeber steht das Recht am eigenen Bild und Wort zu. Dieses Recht hat der Kläger durch die Postings verletzt. Zudem hat er gegen seine umfassende Verschwiegenheitspflicht verstoßen, da keine Erlaubnis für derartige Veröffentlichungen vorlag.

Matthias Klenner mit Ehrenkreuz ausgezeichnet

(3571) Vizepräsident Matthias Klenner wurde am 12. Juni anlässlich des 1.050-jährigen Jubiläums seiner Heimatgemeinde Klostermansfeld mit dem Ehrenkreuz der Gemeinde ausgezeichnet. Die Gemeinde würdigt hiermit die besonderen Verdienste Klenners auf kommunaler Ebene.

Der BVRS gratuliert sehr herzlich!

Meinhard Berger erhält Goldene Ehrennadel des BVRS

(3572) Südbayerns Obermeister Meinhard Berger wurde anlässlich des 60-jährigen Jubiläums der Innung am 8. Juni von BVRS-Vizepräsident Matthias Klenner mit der höchsten Auszeichnung des Verbandes, der Goldenen Ehrennadel, gewürdigt. Klenner betonte in seiner Laudatio besonders die großen Verdienste Bergers als langjähriger Obermeister seiner Innung, besonders aber als früheres Präsidiumsmitglied, als Mitglied des Berufsbildungsausschusses und als Sachverständiger am Ausbildungsneuordnungsverfahren 2016.

Eine ausführliche Berichterstattung über die gesamte Jubiläumsveranstaltung folgt in der kommenden Ausgabe der R+S.

Runder Geburtstag

(3573) Der langjährige Prokurist der Firma Alulux und das ehemalige Mitglied des Industriebeirats Hans-Hermann Voßhenrich vollendet am 4. Juli sein 80. Lebensjahr.

Herzliche Glückwünsche nach Verl!

Impressum © 2024, RS Fachverband

Herausgeber:

Bundesverband Rollladen + Sonnenschutz e.V.
Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn
Telefon: 0228 95210-0 · info@rs-fachverband.de

Verantwortlich:

Ingo Plück

Redaktion:

Enno Schaumburg, Simon Schmid
Claus Winter

Mitgliederservice:

✉ service@rs-fachverband.de